

**Verordnung  
über die vertragliche Ablieferung von Gemüse  
im Jahre 1951.**

**Vom 23. November 1950**

Zur Versorgung der Bevölkerung mit Frischgemüse und zur Sicherung des Bedarfs der gemüseverarbeitenden Industrie erläßt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung:

§ 1

a) Zur Ablieferung von Gemüse werden, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Wirtschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 0,5 ha, wenn sie laut Anbauplan zum Anbau von Gemüse verpflichtet sind, herangezogen. Die in den Anbauplan einbezogenen Besitzer und Pächter von gärtnerisch genutzten Flächen unter Glas sind ebenfalls zur Ablieferung von Gemüse verpflichtet.

b) Von der Ablieferung sind befreit:

1. Wirtschaften, die einschl. Pachtland nicht über 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in eigener Nutzung haben;
2. Wirtschaften von Personen, die am 1. Januar 1951 über 60 Jahre alt sind, wenn die Bodennutzung dieser Wirtschaften einschl. des von ihnen gepachteten Landes 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht übersteigt;
3. Arbeiter und Angestellte, deren Witwen, Ärzte, Tierärzte, freischaffende Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler sowie Handwerksbetriebe, die im Jahre 1951 keine Lohnempfänger beschäftigen, wenn die in ihrem Besitz befindliche landwirtschaftliche Nutzfläche einschl. des von ihnen gepachteten Landes 1 ha nicht übersteigt;
4. Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Wirtschaften von Krankenhäusern, Heilanstalten, OdF-, VVN-, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, öffentlichen Schulen und von Betrieben, die eine Gemeinschaftsverpflegung durchführen;
5. die zu den Kinder-, Jugendheimen, Jugendherbergen und Jugendschulen gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen;
6. die Ortsvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) und Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) bis zu 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche;
7. das aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten drei Anbaujahre;
8. neu gewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp, Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges, aber landwirtschaftlich nutzbar zu machendes Brachland) für die ersten zwei Anbaujahre;
9. das aus anderen Bodenflächen (z. B. aus früheren militärischen Übungsgebieten) gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr.

§ 2

Die den Ländern im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1951 auf er legten Planmengen von Gemüse sind vom Ministerium für Handel und Versorgung bei den Landesregierungen auf die Kreise und von den Räten der Kreise auf die Gemeinden unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen und nach der im Anbauplan enthaltenen Gliederung der Gemüsearten so aufzuteilen, daß die Planmengen aufgebracht werden. Die Aufteilung der Planmengen für die volkseigenen Güter obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik über die Vereinigung volkseigener Güter (VVG).

§ 3

(1) Der in den Gemeinden auf die einzelnen Wirtschaften —nach Gemüsearten — aufgeteilte Anbauplan,

- a) für Gemüse unter Glas,
- b) für Freilandgemüse,

ist von den Bürgermeistern bis zum 20. Dezember 1950 an den Rat des Kreises einzureichen, von den volkseigenen Gütern an die Gebietsvereinigung volkseigener Güter (GVVG).

(2) Zur Sicherung der Aufbringung der Planmengen haben die Räte der Kreise und kreisfreien Städte die Anbaupläne zu prüfen und sie mit den Anbauplänen der volkseigenen Güter spätestens bis zum 15. Januar 1951 den Kreiskontoren der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse (VVEAB — pfl. —) zu übergeben.

§ 4

(1) Die Kreiskontore der VVEAB — pfl. — haben mit jedem einzelnen anbaupflichtigen Erzeuger von Gemüse Ablieferungsverträge abzuschließen.

(2) Das Muster dieser Ablieferungsverträge wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben. Grundsätzlich sind in diesen Ablieferungsverträgen folgende Bedingungen aufzunehmen, und zwar über die

1. Gemüsearten, Menge und Güte;
2. Ablieferungstermine, und zwar
  - a) bei Gemüse unter Glas  
spätestens bis zum 30. Juni 1951,
  - b) bei Freilandgemüse  
Frühgemüse  
spätestens bis zum 15. September 1951,  
Spätgemüse  
spätestens bis zum 15. Dezember 1951;
3. Abnahme- und Erfassungsstellen;
4. Lagerung beim Erzeuger nach dem 15. Dezember 1951;
5. Preise und Zahlung, wobei sich die VVEAB — pfl. — zur Zahlung mindestens binnen 10 Tagen nach Abnahme der Erzeugnisse zu verpflichten hat;
6. Sicherung der Erfüllung des Vertrages.

(3) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, so setzt der Landrat/Oberbürgermeister die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides fest, der dem Ablieferungspflichtigen ausgehändigt wird. Die Entscheidung des Landrates / Oberbürgermeisters ist auch dann herbeizuführen, wenn der Erzeuger eine